



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der E-PROJECTA GmbH

für Lieferungen und Leistungen in den Bereichen

IT · Software-Entwicklung · Consulting

*gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts
und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen*

E-PROJECTA GmbH

In der Taschen 20/1 · 72336 Balingen

Geschäftsführer: Marc Eberhart · Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 411123

USt-IdNr.: DE207721708 · Telefon 07433 99934-0 · info@e-projecta.com · www.e-projecta.com

Fassung **2.0** · Stand **01.09.2026**

Aufbau dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gliedern sich in einen allgemeinen Teil und leistungsspezifische Teile. Der allgemeine Teil A gilt für alle Vertragsverhältnisse. Die Teile B bis H gelten ergänzend für die jeweils vereinbarte Leistungsart. Bei Widersprüchen gehen die leistungsspezifischen Teile dem Teil A vor.

TEIL	REGELUNGSGEGENSTAND	VERTRAGSTYPISCHE EINORDNUNG
A	Allgemeine Bestimmungen für sämtliche Leistungen	–
B	Lieferung von Hardware	Kaufvertrag
C	Überlassung von Standardsoftware und Lizenzen Dritter	Kauf- bzw. Rechtskaufvertrag
D	Erstellung von Individualsoftware und Anpassungen	Werkvertrag – nur bei ausdrücklichem Festpreisangebot (§ 4 Abs. 3)
E	Beratung, Projektunterstützung und sonstige Dienstleistungen	Dienstvertrag – Auffangregelung nach § 4 Abs. 2
F	Managed Services, Wartung und Support	Dienst- bzw. gemischter Vertrag
G	Cloud-Leistungen (SaaS, IaaS, Hosting)	Mietvertrag mit Dienstleistungselementen
H	Schulungen und Trainings	Dienstvertrag

Teil A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der E-PROJECTA GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Vertragspartnern (nachfolgend „Kunde“).

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden auf Grundlage dieser AGB nicht geschlossen.

(3) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen vorbehaltlos erbringt. Abweichende Bedingungen gelten nur, soweit der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

(5) Es gilt folgende Rangfolge: 1. individuelle Vereinbarungen im Einzelvertrag, 2. Leistungsbeschreibungen und Service-Level-Vereinbarungen, 3. leistungsspezifische Teile B bis H dieser AGB, 4. Teil A dieser AGB, 5. gesetzliche Bestimmungen. Der Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO geht in datenschutzrechtlichen Fragen sämtlichen vorgenannten Regelungen vor.

(6) Individuelle Vereinbarungen haben stets Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).

(7) Die vertragstypologische Einordnung der Leistungen richtet sich nach § 4.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AGB bezeichnet

- „Einzelvertrag“ den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über eine konkrete Leistung, einschließlich Angebot und Auftragsbestätigung;
- „Arbeitsergebnisse“ alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Ergebnisse, insbesondere Software, Quellcode, Konzepte, Dokumentationen, Konfigurationen und Auswertungen;
- „Standardsoftware“ Software, die nicht individuell für den Kunden erstellt wurde, einschließlich Software Dritter;
- „Individualsoftware“ Software oder Softwareanpassungen, die auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung des Kunden erstellt werden;
- „Cloud-Leistungen“ die Bereitstellung von Software, Rechenleistung oder Speicherplatz zur Nutzung über ein Netzwerk;
- „Servicezeiten“ die im Einzelvertrag oder in der Service-Level-Vereinbarung festgelegten Zeiten, in denen der Auftragnehmer Leistungen erbringt;
- „Störung“ eine Abweichung der Leistung von der vereinbarten Beschaffenheit, die die Nutzung beeinträchtigt.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbindliche Angebote sind, soweit nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gültig.

(2) Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung des Kunden und Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform zustande, spätestens mit Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

(3) Angaben in Prospekten, Datenblättern, Herstellerunterlagen und ähnlichen Veröffentlichungen sind Leistungsbeschreibungen, keine Beschaffenheitsgarantien. Eine Garantie im Rechtssinne übernimmt der Auftragnehmer nur, wenn sie ausdrücklich als solche in Textform bezeichnet ist.

(4) Bei Kostenvoranschlägen handelt es sich um unverbindliche Schätzungen. Zeichnet sich eine Überschreitung um mehr als **15** Prozent ab, informiert der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich.

(5) Aufwendungen für Angebotserstellung, Analyse und Konzeption sind nur zu vergüten, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

§ 4 Leistungsumfang, vertragstypologische Einordnung und Leistungsänderungen

(1) Der Umfang der Leistungen ergibt sich abschließend aus dem Einzelvertrag einschließlich der dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen. Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind nicht geschuldet.

(2) Sämtliche Dienstleistungen und Projektarbeiten des Auftragnehmers werden nach Aufwand erbracht und vergütet. Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeit nach den anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch einen bestimmten Erfolg. Derartige Leistungen sind Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB; auf sie findet Teil E dieser AGB Anwendung. Eine Abnahme findet nicht statt; die Leistung gilt mit ordnungsgemäßer Erbringung der Tätigkeit als erfüllt.

(3) Werkvertragsrecht im Sinne der §§ 631 ff. BGB findet nur Anwendung, wenn die Parteien für eine nach einer Leistungsbeschreibung abgegrenzte Leistung ausdrücklich in Textform einen Festpreis vereinbart und das Angebot als Festpreisangebot bezeichnet haben. In diesem Fall gilt Teil D dieser AGB einschließlich der dort geregelten Abnahme. Fehlt eine solche ausdrückliche Bezeichnung, verbleibt es bei Absatz 2.

(4) Aufwandsschätzungen, Kostenvoranschläge, Budgets, Kostenrahmen, Richtpreise, Obergrenzen, Leistungskontingente sowie Meilenstein-, Phasen- und Terminpläne begründen weder einen Festpreis noch eine Erfolgsverpflichtung des Auftragnehmers. Gleiches gilt für die Mitwirkung des Auftragnehmers an der Erstellung von Leistungsbeschreibungen, Konzepten, Pflichtenheften und Projektplänen sowie für die Übernahme von Projektleitungsaufgaben.

(5) Wird ein Festpreis nach Absatz 3 nur für einen abgegrenzten Teil der Leistungen vereinbart, gilt Teil D ausschließlich für diesen Teil. Für alle übrigen Leistungen, insbesondere für begleitende Beratung, Anpassungen, Zusatzaufwände und Leistungen infolge von Änderungswünschen, verbleibt es bei Absatz 2.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen durch fachkundige Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Er bleibt für die Leistungserbringung verantwortlich. Datenschutzrechtliche Zustimmungserfordernisse bleiben unberührt.

(7) Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Wünscht eine Partei eine Änderung, teilt sie dies der anderen Partei mit. Der Auftragnehmer prüft die Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Leistungsinhalte und unterbreitet ein Änderungsangebot. Bis zur Einigung wird die Leistung unverändert fortgeführt. Der Aufwand für die Prüfung von Änderungswünschen ist zu vergüten, sofern er **vier Stunden** übersteigt.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen zu ändern, soweit dies aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Weiterentwicklung, Sicherheitsanforderungen oder geänderter Leistungen von Vorlieferanten erforderlich ist und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Wesentliche Änderungen teilt der Auftragnehmer mindestens **sechs Wochen** im Voraus in Textform mit.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde erbringt die zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich. Die Mitwirkungspflichten sind Hauptleistungspflichten des Kunden, soweit sie im Einzelvertrag ausdrücklich als solche bezeichnet sind, im Übrigen Obliegenheiten.

(2) Der Kunde stellt insbesondere sicher:

- Benennung eines fachlich und organisatorisch entscheidungsbefugten Ansprechpartners sowie eines Vertreters;
- rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen und Zugangsberechtigungen;
- Bereitstellung geeigneter Arbeitsplätze, Netzwerkzugänge und Systemumgebungen einschließlich der erforderlichen Lizenzen;
- Zutritt zu den Räumlichkeiten während der vereinbarten Zeiten sowie Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften;
- Durchführung ordnungsgemäßer, vollständiger und wiederherstellbarer Datensicherungen nach dem Stand der Technik vor jedem Eingriff des Auftragnehmers in die Systemumgebung;
- unverzügliche Prüfung und Freigabe von Zwischenergebnissen, Konzepten und Testständen innerhalb der vereinbarten Fristen;
- unverzügliche Meldung von Störungen in nachvollziehbarer Form unter Angabe der zur Analyse erforderlichen Informationen;
- Aktualität und Wartung der eigenen IT-Infrastruktur, insbesondere Einspielen von Sicherheitsupdates, soweit dies nicht vom Auftragnehmer geschuldet ist.

(3) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verschieben sich vereinbarte Termine angemessen. Der Auftragnehmer kann den hierdurch entstehenden Mehraufwand nach § 7 abrechnen, insbesondere Wartezeiten und vergeblich angefahrte Einsätze.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Informationen, Daten und Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, es sei denn, dies ist Gegenstand des Auftrags oder die Unrichtigkeit ist für den Auftragnehmer offensichtlich.

§ 6 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Voraussetzung für die Einhaltung von Terminen ist die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden sowie die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Verzögerungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere Naturereignisse, Epidemien und Pandemien, Krieg, Terroranschläge, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- und Rohstoffmangel, Cyberangriffe auf Dritte sowie Lieferausfälle von Vorlieferanten, sofern sich der Auftragnehmer ordnungsgemäß eingedeckt hat. Der Auftragnehmer informiert den Kunden unverzüglich und teilt eine voraussichtliche Dauer mit. Verbindliche Termine verschieben sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(4) Dauert die Behinderung länger als **drei Monate** an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Kunden verwertbar und zumutbar sind.

§ 7 Preise und Vergütung

(1) Es gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Ist keine Festpreisvereinbarung getroffen, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand auf Grundlage der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Auftragnehmers. Die Abrechnung erfolgt in Zeittakten von **15** Minuten; angefangene Takte werden voll berechnet.

(3) Außerhalb der regulären Servicezeiten erbrachte Leistungen werden mit folgenden Zuschlägen berechnet, sofern nichts anderes vereinbart ist:

LEISTUNGSZEIT	ZUSCHLAG
Montag bis Freitag, 08:00–17:00 Uhr (Regelzeit)	kein Zuschlag
Montag bis Freitag, außerhalb der Regelzeit	50 %
Samstag	50 %
Sonn- und gesetzliche Feiertage sowie 22:00–06:00 Uhr	100 %

(4) Reisezeiten gelten als Arbeitszeit und werden zu **100** Prozent des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, Fahrtkosten pauschal mit **1,50** EUR je gefahrenem Kilometer. Übernachtungs- und Verpflegungskosten werden gegen Nachweis in angemessener Höhe erstattet.

(5) Der Auftragnehmer dokumentiert die erbrachten Leistungen nachvollziehbar. Der Kunde kann Leistungsnachweise anfordern.

(6) Werden Termine vom Kunden nicht mindestens **drei Werktagen** vorher abgesagt, kann der Auftragnehmer die vorgesehene Einsatzzeit zu **50** Prozent berechnen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach.

§ 8 Preisanpassung bei Dauerschuldverhältnissen

(1) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarten Vergütungen frühestens zwölf Monate nach Vertragsbeginn und sodann jeweils frühestens zwölf Monate nach der letzten Anpassung mit einer Ankündigungsfrist von **drei Monaten** in Textform anzupassen.

(2) Eine Anpassung ist nur zulässig, soweit sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten verändert haben, insbesondere Personalkosten nach Maßgabe der Tarifentwicklung, Bezugskosten von Vorlieferanten und Lizenzgebern, Energiekosten sowie die allgemeine Preisentwicklung nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Kostensenkungen sind in

gleicher Weise zu berücksichtigen; eine Anpassung darf nicht zu einer Erhöhung der Gewinnmarge des Auftragnehmers führen.

(3) Der Auftragnehmer legt die Gründe und die Berechnungsgrundlage der Anpassung dar.

(4) Übersteigt die Anpassung **fünf** Prozent der bisherigen Vergütung, kann der Kunde den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung mit einer Frist von **einem Monat** ab Zugang der Ankündigung in Textform kündigen. Auf dieses Recht weist der Auftragnehmer in der Ankündigung hin. Übt der Kunde das Kündigungsrecht nicht aus, gilt die Anpassung als vereinbart.

(5) Preisanpassungen infolge geänderter Konditionen von Lizenzgebern und Cloud-Vorlieferanten kann der Auftragnehmer in dem Umfang und zu dem Zeitpunkt weitergeben, in dem sie ihm gegenüber wirksam werden; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von **14** Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen elektronisch zu übermitteln.

(2) Wiederkehrende Vergütungen für Dauerschuldverhältnisse werden **monatlich** im Voraus abgerechnet und sind zu Beginn des Abrechnungszeitraums fällig.

(3) Leistungen nach Aufwand werden monatlich nachträglich abgerechnet. Bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten ist der Auftragnehmer zu monatlichen Abschlagsrechnungen nach Leistungsfortschritt berechtigt.

(4) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Gerät der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung länger als **30** Tage in Verzug oder verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich, ist der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich zurückzuhalten und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Bei Cloud-Leistungen gilt § 45 Abs. 4 vorrangig.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt bereits jetzt die hieraus entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab; der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

- (3) Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes.
- (4) Der Kunde hat den Auftragnehmer über Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich zu informieren und die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln sowie ausreichend zu versichern.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als **10** Prozent, gibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl frei.

§ 11 Rechte an Arbeitsergebnissen

- (1) Soweit in den Teilen B bis H nichts Abweichendes geregelt ist, räumt der Auftragnehmer dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Recht ein, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Geschäftszwecke zu nutzen.
- (2) Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere Urheber-, Patent- und sonstige Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, verbleiben beim Auftragnehmer.
- (3) Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, das im Rahmen der Leistungserbringung erworbene allgemeine Know-how, Ideen, Konzepte, Methoden und Verfahren uneingeschränkt für andere Projekte zu nutzen, soweit hierdurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden offenbart werden.
- (4) Vor Vertragsschluss vorhandene Rechte des Auftragnehmers an eigenen Bausteinen, Bibliotheken, Werkzeugen und Frameworks bleiben unberührt.

§ 12 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung im Gebiet der Europäischen Union frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen.
- (2) Macht ein Dritter Schutzrechte gegenüber dem Kunden geltend, informiert der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich in Textform, überlässt ihm die Führung der Auseinandersetzung einschließlich außergerichtlicher Regelungen und unterstützt ihn angemessen. Der Kunde gibt ohne Zustimmung des Auftragnehmers keine Anerkenntnisse ab.
- (3) Der Auftragnehmer ist in diesem Fall nach seiner Wahl berechtigt, die erforderlichen Nutzungsrechte zu beschaffen oder die Leistung so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzt, ohne dass die vertraglich vereinbarte Funktionalität wesentlich beeinträchtigt wird. Ist beides nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann jede Partei den betroffenen Vertragsteil beenden; der Auftragnehmer erstattet in diesem Fall die für den nicht nutzbaren Teil gezahlte Vergütung abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts.
- (4) Ansprüche des Kunden bestehen nicht, soweit die Schutzrechtsverletzung auf einer vom Kunden vorgegebenen Spezifikation, einer nicht vertragsgemäßen Nutzung oder einer eigenmächtigen Änderung durch den Kunden beruht.

§ 13 Vertraulichkeit und Geschäftsgeheimnisse

- (1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen der Vertragsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrages. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, technische Informationen, Preise, Kalkulationen, Quellcode, Sicherheitskonzepte und Kundendaten.
- (2) Die Parteien treffen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des GeschGehG und geben vertrauliche Informationen nur an Beschäftigte und Subunternehmer weiter, die sie zur Vertragsdurchführung benötigen und die entsprechend verpflichtet sind.
- (3) Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind. Im letzteren Fall informiert die offenlegende Partei die andere Partei unverzüglich, soweit rechtlich zulässig.
- (4) Die Verpflichtung besteht für die Dauer von **fünf Jahren** nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie zeitlich unbegrenzt, solange sie diesen Charakter behalten.
- (5) Eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien geht dieser Regelung vor.

§ 14 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

- (1) Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet oder ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Dieser ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses und geht in datenschutzrechtlichen Fragen diesen AGB vor.
- (3) Der Kunde ist für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
- (4) Kommt der Kunde dem Abschluss eines erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrages trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffenen Leistungen bis zum Abschluss auszusetzen, ohne dass dies eine Pflichtverletzung darstellt.

§ 15 Informationssicherheit und regulatorische Anforderungen

- (1) Der Auftragnehmer unterhält ein den Anforderungen seiner Leistungen entsprechendes Informationssicherheitsniveau nach dem Stand der Technik und dokumentiert die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.
- (2) Sicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf die für den Kunden erbrachten Leistungen meldet der Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnis, spätestens innerhalb von **24** Stunden, an den vom Kunden benannten Ansprechpartner.
- (3) Unterliegt der Kunde als besonders wichtige oder wichtige Einrichtung Pflichten nach dem BSI-Gesetz in der Fassung des NIS2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes, teilt er dies dem Auftragnehmer vor Vertragsschluss in Textform mit. Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden in diesem Fall bei der Erfüllung der ihn treffenden Anforderungen an die Sicherheit der Lieferkette sowie

bei Melde- und Nachweispflichten. Der hierfür erforderliche Umfang, die Nachweisformen und die Vergütung werden gesondert vereinbart. Ohne eine solche Mitteilung schuldet der Auftragnehmer keine über diese AGB hinausgehenden Nachweis- und Unterstützungsleistungen.

(4) Soweit der Auftragnehmer Produkte mit digitalen Elementen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyberresilienz-Verordnung) herstellt oder auf dem Markt bereitstellt, erfüllt er die ihn treffenden Pflichten nach Maßgabe der dort vorgesehenen Anwendungszeitpunkte. Für zugelieferte Produkte Dritter trifft die Herstellerpflichten der jeweilige Hersteller; der Auftragnehmer leitet sicherheitsrelevante Informationen Dritter an den Kunden weiter, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die vom Auftragnehmer bereitgestellten Sicherheitsupdates innerhalb angemessener Frist einzuspielen oder deren Einspielung durch den Auftragnehmer zu ermöglichen. Unterlässt er dies, entfallen Ansprüche wegen Störungen, die auf der unterbliebenen Aktualisierung beruhen.

§ 16 Einsatz von KI-Systemen

(1) Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung seiner Leistungen KI-gestützte Werkzeuge ein, insbesondere zur Codeerstellung, Analyse, Dokumentation und Textverarbeitung. Ergebnisse werden vor Verwendung durch fachkundige Beschäftigte des Auftragnehmers geprüft.

(2) Werden hierbei personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, gilt der Auftragsverarbeitungsvertrag. Der Kunde kann dem Einsatz KI-gestützter Werkzeuge bei der Verarbeitung seiner Daten in Textform widersprechen; hieraus resultierende Mehraufwände und Terminverschiebungen gehen zu seinen Lasten.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass eingesetzte Anbieter die Daten des Kunden nicht zum Training ihrer Modelle verwenden.

(4) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch KI-Systeme erzeugte Inhalte urheberrechtlich schutzfähig sind. Die vertraglich vereinbarte Funktionalität und Mängelfreiheit der Arbeitsergebnisse bleibt hiervon unberührt.

(5) Setzt der Kunde die vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen im Rahmen eines KI-Systems im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 ein, obliegt ihm die Erfüllung der ihn als Betreiber treffenden Pflichten.

§ 17 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes;
- im Umfang einer von ihm übernommenen Garantie;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden nach Absatz 2 ist der Höhe nach begrenzt auf

- bei einmaligen Leistungen: den Wert des betroffenen Auftrags, höchstens **5 Mio.** EUR je Schadensfall;
- bei Dauerschuldverhältnissen: die im betroffenen Vertragsjahr geschuldete Jahresvergütung, höchstens **5 Mio.** EUR je Schadensfall;
- insgesamt auf **5 Mio.** EUR je Kalenderjahr.

(5) Für den Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur bis zu dem Betrag, der zur Wiederherstellung der Daten aus ordnungsgemäß und in maschinenlesbarer Form geführten Sicherungskopien erforderlich gewesen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung als Leistung des Auftragnehmers vereinbart war und der Verlust auf einer Verletzung dieser Pflicht beruht.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Beschäftigten, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer des Auftragnehmers sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

(7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(8) Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben in dem in Absatz 1 bis 4 bestimmten Umfang unberührt.

§ 18 Verjährung

(1) Mängelansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit in den Teilen B bis H nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Verkürzung nach Absatz 1 gilt nicht

- für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für Ansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 445b, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB;
- für sonstige Schadensersatzansprüche, die nicht auf einem Mangel beruhen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 19 Abwerbung von Beschäftigten

- (1) Die Parteien verpflichten sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses und für **zwölf Monate** nach dessen Beendigung Beschäftigte der jeweils anderen Partei, die unmittelbar mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, nicht gezielt und planmäßig abzuwerben.
- (2) Nicht erfasst sind allgemeine Stellenausschreibungen sowie Bewerbungen, die von der betreffenden Person ohne gezielte Ansprache ausgehen.
- (3) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von **100.000 EUR** verwirkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 20 Referenznennung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Kunden unter Nennung des Firmennamens und des Logos sowie einer allgemeinen Beschreibung des Projektgegenstands als Referenz zu benennen, soweit der Kunde dem nicht in Textform widerspricht.
- (2) Die Veröffentlichung darüber hinausgehender Projektinhalte bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden in Textform.

§ 21 Exportkontrolle

- (1) Die Erfüllung des Vertrages steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Kunde beachtet bei einer Weitergabe der Liefergegenstände an Dritte die jeweils anwendbaren Export- und Reexportvorschriften.

§ 22 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Für Dauerschuldverhältnisse gelten die in den Teilen F bis H sowie im Einzelvertrag getroffenen Regelungen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der Vergütung länger als **45 Tage** in Verzug ist oder gegen wesentliche Nutzungs- oder Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung erheblich verstößt.
- (3) Kündigungen bedürfen der Textform.
- (4) Bei Beendigung eines Dauerschuldverhältnisses unterstützt der Auftragnehmer den Kunden auf dessen Wunsch bei der Überführung der Leistungen auf ihn selbst oder einen Dritten. Diese Unterstützungsleistungen sind nach Aufwand zu vergüten, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist; für Cloud-Leistungen gilt § 48 vorrangig.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich oder in diesen AGB eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Formerfordernisses.

(2) Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Dauerschuldverhältnisse zu ändern, soweit dies zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage, an höchstrichterliche Rechtsprechung oder an geänderte technische Rahmenbedingungen erforderlich ist und der Kunde hierdurch nicht unangemessen benachteiligt wird. Änderungen teilt der Auftragnehmer mindestens **sechs Wochen** vor Wirksamwerden in Textform mit. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von **sechs Wochen** nach Zugang, gilt die Änderung als angenommen; auf die Bedeutung des Schweigens weist der Auftragnehmer in der Mitteilung hin. Widerspricht der Kunde, kann jede Partei den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens kündigen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Balingen, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(6) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Teil B Lieferung von Hardware

§ 24 Gegenstand, Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Dieser Teil gilt für die Lieferung von Hardware und sonstigen körperlichen Gegenständen. Es gilt Kaufrecht.
- (2) Lieferungen erfolgen ab Lager des Auftragnehmers oder im Wege des Direktversands durch den Vorlieferanten. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Kunden oder, bei Versendung, mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über.
- (3) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch und funktional gleichwertige Geräte zu liefern, wenn das bestellte Modell vom Hersteller abgekündigt oder nicht lieferbar ist und die Abweichung für den Kunden zumutbar ist. Er informiert den Kunden hierüber vorab.
- (5) Montage, Installation und Inbetriebnahme sind nur geschuldet, wenn dies gesondert vereinbart ist. Sie werden nach Aufwand vergütet, sofern kein Festpreis vereinbart wurde.

§ 25 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel, Falschliefereien und Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb von **sieben** Werktagen, in Textform zu rügen (§ 377 HGB).
- (2) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens innerhalb von **sieben** Werktagen nach Entdeckung, in Textform zu rügen.
- (3) Transportschäden sind zusätzlich unverzüglich gegenüber dem Transporteur anzuzeigen und zu dokumentieren.
- (4) Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Rüge, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar.

§ 26 Mängelansprüche bei Hardware

- (1) Bei Mängeln leistet der Auftragnehmer nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder verweigert der Auftragnehmer sie, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 17.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, Eingriffen des Kunden oder Dritter, Betrieb außerhalb der Herstellerspezifikation, Schäden durch äußere Einflüsse sowie Verbrauchsmaterialien.
- (4) Weitergehende Herstellergarantien bleiben unberührt. Der Auftragnehmer tritt dem Kunden auf Wunsch seine Garantieansprüche gegen den Hersteller ab; in diesem Fall ist der Kunde gehalten, zunächst den Hersteller in Anspruch zu nehmen.

(5) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 27 Altgeräte und Datenlöschung

(1) Die Rücknahme von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Bei Lieferungen an Kunden, die keine privaten Haushalte sind, obliegt die ordnungsgemäße Entsorgung dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Vor der Rückgabe, Entsorgung oder Weiterveräußerung von Geräten ist der Kunde für die Löschung seiner Daten verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt die datenschutzgerechte Löschung oder Vernichtung von Datenträgern nach DIN 66399 nur bei gesonderter Beauftragung und erteilt hierüber einen Nachweis.

Teil C Überlassung von Standardsoftware und Lizenzen Dritter

§ 28 Gegenstand und Lizenzbedingungen

- (1) Dieser Teil gilt für die dauerhafte oder zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware, einschließlich Software Dritter, sowie für die Vermittlung und Weiterveräußerung von Lizenzen.
- (2) Für die Nutzung von Software Dritter gelten vorrangig die Lizenz- und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Der Auftragnehmer weist den Kunden auf diese Bedingungen hin und stellt sie auf Anforderung zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass er zur Einhaltung dieser Bedingungen unmittelbar gegenüber dem Hersteller verpflichtet ist.
- (3) Der Auftragnehmer schuldet die Beschaffenheit der Standardsoftware nur nach Maßgabe der jeweils gültigen Produktbeschreibung des Herstellers. Eine darüber hinausgehende Eignung für die Zwecke des Kunden ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- (4) Die Parteien sind sich einig, dass Software nach dem Stand der Technik nicht fehlerfrei erstellt werden kann. Ein Mangel liegt nur vor, wenn die Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.

§ 29 Nutzungsrechte und Lizenzcompliance

- (1) Der Kunde erhält die Nutzungsrechte im Umfang der jeweiligen Herstellerlizenz. Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzungen, insbesondere Vervielfältigung, Weitergabe, Vermietung oder Bereitstellung an Dritte, sind unzulässig, soweit sie nicht gesetzlich zwingend gestattet sind.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den lizenzkonformen Einsatz sicherzustellen und die erforderlichen Lizenznachweise vorzuhalten.
- (3) Verlangt ein Hersteller die Durchführung einer Lizenzprüfung, unterstützt der Auftragnehmer den Kunden auf dessen Wunsch gegen Vergütung nach Aufwand. Für Nachforderungen des Herstellers aufgrund einer Überschreitung des lizenzierten Umfangs haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn, die Überschreitung beruht auf einer fehlerhaften Beratung oder Konfiguration durch den Auftragnehmer.
- (4) Setzt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungen Open-Source-Komponenten ein, gelten hierfür ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer weist den Kunden auf Komponenten hin, deren Lizenzbedingungen Auswirkungen auf die Nutzung oder Verbreitung der Gesamtlösung haben können.

§ 30 Mängelansprüche bei Standardsoftware

- (1) Bei dauerhafter Überlassung gegen Einmalzahlung gilt Kaufrecht; § 26 gilt entsprechend. Die Nacherfüllung kann auch durch Bereitstellung eines Updates, eines Patches oder einer zumutbaren Umgehungslösung erfolgen.
- (2) Bei zeitlich befristeter Überlassung gegen laufendes Entgelt gilt Mietrecht. Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zur Selbstvornahme nach § 536a Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen; unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach erfolgloser Fristsetzung zu kündigen.

(3) Voraussetzung für Mängelansprüche ist der Einsatz der Software in der vom Hersteller freigegebenen Systemumgebung und in einer vom Hersteller unterstützten Version.

Teil D Erstellung von Individualsoftware und Anpassungen

§ 31 Gegenstand und Leistungsbeschreibung

- (1) Dieser Teil gilt für die Erstellung von Individualsoftware, für Anpassungen und Erweiterungen von Standardsoftware sowie für die Erstellung von Schnittstellen und Auswertungen, sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 vorliegen. In diesem Fall gilt Werkvertragsrecht. Liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 nicht vor, werden auch Entwicklungsleistungen nach § 4 Abs. 2 als Dienstleistung erbracht; es gilt Teil E.
- (2) Grundlage der Leistungserbringung ist die von den Parteien in Textform vereinbarte Leistungsbeschreibung. Erstellt der Auftragnehmer die Leistungsbeschreibung, bedarf sie der Freigabe durch den Kunden.
- (3) Die Erstellung einer Leistungsbeschreibung oder eines Feinkonzepts ist eine eigenständige, gesondert zu vergütende Leistung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Nicht in der Leistungsbeschreibung enthaltene Anforderungen sind nicht geschuldet. Für Änderungen gilt § 4 Abs. 7. Leistungen infolge von Änderungswünschen werden nach § 4 Abs. 5 nach Aufwand erbracht, sofern die Parteien für den Änderungsumfang nicht erneut ausdrücklich einen Festpreis vereinbaren.
- (5) Der Auftragnehmer ist in der Wahl der Entwicklungsmethodik, der Architektur und der eingesetzten Technologien frei, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 32 Projektdurchführung und agile Vorgehensweise

- (1) Die Parteien benennen jeweils einen Projektverantwortlichen mit Entscheidungsbefugnis und einen Vertreter.
- (2) Wird eine agile oder iterative Vorgehensweise vereinbart, konkretisieren die Parteien den Leistungsumfang fortlaufend. In diesem Fall schuldet der Auftragnehmer die Erbringung der vereinbarten Kapazität und die methodengerechte Durchführung; eine Abnahme erfolgt bezogen auf die jeweils vereinbarten Arbeitsergebnisse eines Zyklus.
- (3) Der Auftragnehmer dokumentiert den Projektfortschritt in der vereinbarten Form. Wesentliche Risiken, die dem Auftragnehmer bekannt werden, teilt er dem Kunden unverzüglich mit.

§ 33 Abnahme

- (1) Die Arbeitsergebnisse sind abnahmepflichtig. Der Auftragnehmer teilt dem Kunden die Abnahmebereitschaft in Textform mit.
- (2) Der Kunde prüft die Arbeitsergebnisse innerhalb von **zehn** Werktagen ab Bereitstellung anhand der Leistungsbeschreibung und der vereinbarten Testfälle und erklärt die Abnahme in Textform oder benennt die festgestellten Mängel nachvollziehbar.
- (3) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentlich sind Mängel, die die Nutzung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen. Der Auftragnehmer beseitigt solche Mängel im Rahmen der Mängelhaftung.

(4) Erklärt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 und benennt er auch keine wesentlichen Mängel, gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen. Auf diese Rechtsfolge weist der Auftragnehmer in der Mitteilung nach Absatz 1 hin.

(5) Die Arbeitsergebnisse gelten ferner als abgenommen, wenn der Kunde sie produktiv einsetzt, ohne wesentliche Mängel gerügt zu haben.

(6) Werden Teilleistungen vereinbart, erfolgt die Abnahme für jede Teilleistung gesondert. Die Gesamtabnahme bleibt unberührt.

§ 34 Nutzungsrechte an Individualsoftware

(1) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung räumt der Auftragnehmer dem Kunden an der eigens für ihn erstellten Individualsoftware ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches Recht zur Nutzung für eigene Geschäftszwecke einschließlich verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ein. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung, zur Datensicherung und zum Betrieb erforderlich ist.

(2) Ein ausschließliches Nutzungsrecht sowie das Recht zur Weitergabe an Dritte, zur Unterlizenzierung oder zur Nutzung als Dienstleistung gegenüber Dritten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

(3) Von der Rechtseinräumung nach Absatz 1 ausgenommen sind vorbestehende Bausteine, Bibliotheken, Frameworks und Werkzeuge des Auftragnehmers sowie Komponenten Dritter. Hieran erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Umfang des vertraglich vorgesehenen Einsatzes.

(4) Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, unabhängig entwickelte Lösungen gleichen oder ähnlichen Inhalts für Dritte zu erstellen, soweit hierbei keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Kunden verwendet werden.

§ 35 Quellcode

(1) Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Ist die Herausgabe vereinbart, erhält der Kunde den kommentierten Quellcode einschließlich der zur Erstellung erforderlichen Beschreibung sowie das Recht, ihn zur Wartung, Pflege und Weiterentwicklung für eigene Zwecke zu bearbeiten. Nimmt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter Änderungen am Quellcode vor, entfallen Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer, soweit die Änderung für den Mangel ursächlich ist.

(3) Alternativ kann eine Hinterlegung des Quellcodes bei einer neutralen Hinterlegungsstelle vereinbart werden. Die Kosten trägt der Kunde.

§ 36 Mängelansprüche bei Individualsoftware

(1) Der Auftragnehmer beseitigt Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist gerügt werden, durch Nachbesserung oder Neuherstellung nach seiner Wahl. Die Nachbesserung kann auch durch Bereitstellung einer zumutbaren Umgehungslösung erfolgen, sofern die vertragsgemäße Nutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Der Kunde unterstützt den Auftragnehmer bei der Mängelanalyse, insbesondere durch nachvollziehbare Beschreibung des Fehlerbildes und Bereitstellung der erforderlichen Testumgebung und Daten.

(3) Stellt sich heraus, dass eine gemeldete Störung nicht auf einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruht, kann der Auftragnehmer den Analyseaufwand nach Aufwand berechnen, sofern der Kunde die Störungsmeldung zu vertreten hat.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei eigenmächtigen Änderungen des Kunden, bei Einsatz in einer nicht freigegebenen Systemumgebung oder bei Nutzung entgegen der Dokumentation.

(5) Die Verjährungsfrist beträgt zwölf Monate ab Abnahme. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

Teil E Beratung, Projektunterstützung und sonstige Dienstleistungen

§ 37 Gegenstand

- (1) Dieser Teil gilt für Beratungs-, Konzeptions-, Analyse-, Migrations- und Projektunterstützungsleistungen, für die Projektleitung sowie für alle weiteren Dienstleistungen und Projektarbeiten, die nach § 4 Abs. 2 erbracht werden. Es gilt Dienstvertragsrecht.
- (2) Der Auftragnehmer schuldet die fachgerechte Erbringung der vereinbarten Tätigkeit nach den anerkannten Regeln der Technik, nicht jedoch einen bestimmten wirtschaftlichen oder technischen Erfolg. Eine Abnahme findet nicht statt. Der Auftragnehmer weist den Kunden auf erkennbare Risiken für die Zielerreichung hin.
- (3) Die eingesetzten Beschäftigten des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich dessen Weisungsrecht. Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Kunden findet nicht statt; eine Arbeitnehmerüberlassung ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- (4) Der Auftragnehmer ist in der Auswahl der eingesetzten Personen frei. Ein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung; auch dann bleibt ein Austausch aus wichtigem Grund zulässig.

§ 38 Vergütung und Leistungsstörungen

- (1) Die Vergütung erfolgt nach Aufwand gemäß § 7, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht vertragsgemäß, erbringt er sie auf Rüge des Kunden ohne zusätzliche Vergütung nachträglich vertragsgemäß, soweit dies möglich und zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und § 17.
- (3) Rügen wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung sind unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Kenntnis, in Textform zu erheben.

Teil F Managed Services, Wartung und Support

§ 39 Gegenstand und Servicezeiten

- (1) Dieser Teil gilt für die laufende Betreuung, Überwachung, Wartung, Pflege und den Support der IT-Systeme des Kunden.
- (2) Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Einzelvertrag und der Service-Level-Vereinbarung (Anlage 1). Enthalten sind, soweit vereinbart, insbesondere die Überwachung der Systeme, das Patch- und Updatemanagement, die Administration von Benutzern und Berechtigungen, die Betreuung der Sicherheitslösungen sowie die Störungsbeseitigung.
- (3) Servicezeiten sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Montag bis Freitag von **08:00 bis 17:00 Uhr** mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach seiner Wahl per Fernzugriff oder vor Ort. Vor-Ort-Einsätze sind nur geschuldet, soweit eine Störungsbeseitigung per Fernzugriff nicht möglich ist oder dies gesondert vereinbart wurde.

§ 40 Störungsmeldung, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

- (1) Störungen sind über den in der Service-Level-Vereinbarung benannten Meldeweg zu melden. Der Kunde ordnet die Störung einer Prioritätsstufe zu; der Auftragnehmer ist berechtigt, die Einstufung nach sachlicher Prüfung einvernehmlich anzupassen.
- (2) Reaktions- und Wiederherstellungszeiten laufen nur innerhalb der vereinbarten Servicezeiten. Sie beginnen mit vollständigem Eingang der Störungsmeldung einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Angaben.
- (3) Die Reaktionszeit ist die Zeit bis zur Aufnahme der Bearbeitung und Rückmeldung an den Kunden. Der Auftragnehmer schuldet die Wiederherstellungszeit als Zielwert, sofern nicht ausdrücklich eine Erfolgszusage vereinbart ist. Zeiten, in denen der Auftragnehmer auf Mitwirkung des Kunden oder auf Leistungen Dritter wartet, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Wiederherstellung gilt auch die Bereitstellung einer zumutbaren Umgehungslösung, die die Auswirkungen der Störung wesentlich reduziert. Die endgültige Beseitigung erfolgt sodann in angemessener Frist.

§ 41 Leistungsgrenzen und Zusatzleistungen

- (1) Nicht vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst und gesondert nach Aufwand zu vergüten sind insbesondere:
- Leistungen zur Beseitigung von Störungen, die der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter zu vertreten hat, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung, eigenmächtige Änderungen oder Einsatz nicht freigegebener Komponenten;
 - Wiederherstellung von Daten und Systemen nach Ausfällen, soweit nicht ausdrücklich als Leistung vereinbart;
 - Beseitigung von Störungen, die auf Schadsoftware oder Angriffen Dritter beruhen, soweit die Ursache nicht in einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers liegt;

- Betreuung von Hard- und Software, die vom Hersteller nicht mehr unterstützt wird oder das vereinbarte Alter überschreitet;
- Projektleistungen, Migrationen, Umzüge, Neuinstallationen und Erweiterungen der Systemlandschaft;
- Schulungen und Einweisungen von Anwendern;
- Leistungen außerhalb der vereinbarten Servicezeiten.

(2) Der Auftragnehmer weist den Kunden vor Erbringung vergütungspflichtiger Zusatzleistungen auf die Vergütungspflicht hin, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

(3) Der Auftragnehmer kann die Betreuung von Systemen ablehnen oder von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen, wenn diese nicht mehr vom Hersteller unterstützt werden oder ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Er informiert den Kunden hierüber und weist auf die Risiken hin. Setzt der Kunde solche Systeme gleichwohl weiter ein, haftet der Auftragnehmer nicht für hieraus resultierende Schäden.

§ 42 Datensicherung

(1) Die Durchführung der Datensicherung obliegt dem Kunden, soweit sie nicht ausdrücklich als Leistung des Auftragnehmers vereinbart ist.

(2) Ist die Datensicherung vereinbart, schuldet der Auftragnehmer die Durchführung nach dem vereinbarten Sicherungskonzept einschließlich der Überwachung der Sicherungsläufe. Umfang, Intervall, Aufbewahrungsdauer und Wiederherstellungsziele ergeben sich aus der Service-Level-Vereinbarung.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vollständigkeit und Verwertbarkeit der gesicherten Daten in angemessenen Abständen zu überprüfen, soweit dies nicht ausdrücklich dem Auftragnehmer übertragen ist.

(4) Wiederherstellungsleistungen sind gesondert zu vergüten, es sei denn, die Wiederherstellungsnotwendigkeit beruht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers.

§ 43 Laufzeit, Kündigung und Vergütung

(1) Verträge über Managed Services werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Mindestlaufzeit von **zwölf Monaten** geschlossen. Sie verlängern sich jeweils um **zwölf Monate**, wenn sie nicht mit einer Frist von **drei Monaten** zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt werden.

(2) Die vereinbarte monatliche Grundvergütung ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme geschuldet. Nicht in Anspruch genommene Kontingente verfallen zum Ende des vereinbarten Abrechnungszeitraums, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Für Preisanpassungen gilt § 8.

(4) Nach Beendigung stellt der Auftragnehmer dem Kunden die zur Weiterführung des Betriebs erforderlichen Zugangsdaten, Konfigurationsinformationen und Dokumentationen in einem gängigen Format zur Verfügung. Darüber hinausgehende Übergabe- und Einweisungsleistungen sind nach Aufwand zu vergüten.

Teil G Cloud-Leistungen (SaaS, IaaS, Hosting)

§ 44 Gegenstand und Nutzungsrechte

- (1) Dieser Teil gilt für die Bereitstellung von Software, Rechenleistung, Speicherplatz und sonstigen IT-Ressourcen zur Nutzung über ein Netzwerk. Auf die Überlassung ist Mietrecht anwendbar, soweit nicht ausdrücklich abweichende Leistungen vereinbart sind.
- (2) Der Auftragnehmer stellt die Leistungen für die Dauer des Vertrages am Übergabepunkt bereit. Übergabepunkt ist der Routerausgang des vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrums. Die Anbindung des Kunden an das Internet sowie dessen eigene Endgeräte sind nicht Gegenstand der Leistung.
- (3) Der Kunde erhält für die Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die bereitgestellten Leistungen im vereinbarten Umfang, insbesondere im Rahmen der vereinbarten Anzahl von Nutzern und Ressourcen, für eigene Geschäftszwecke zu nutzen.
- (4) Eine Nutzung durch Dritte, die Weitervermietung sowie die Bereitstellung als Dienstleistung gegenüber Dritten sind nur nach gesonderter Vereinbarung zulässig. Die Nutzung durch verbundene Unternehmen bedarf einer Vereinbarung in Textform.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten, gegen unbefugten Zugriff zu sichern und den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn ein Missbrauch zu besorgen ist.
- (6) Der Kunde stellt sicher, dass durch seine Nutzung keine Rechte Dritter verletzt und keine rechtswidrigen Inhalte gespeichert oder verbreitet werden. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Nutzung durch ihn oder die von ihm zugelassenen Nutzer beruhen.

§ 45 Verfügbarkeit, Wartung und Sperrung

- (1) Der Auftragnehmer schuldet die in der Service-Level-Vereinbarung festgelegte Verfügbarkeit, im Übrigen eine Verfügbarkeit von **99,0** Prozent im Monatsmittel am Übergabepunkt.
- (2) Nicht auf die Verfügbarkeit angerechnet werden angekündigte Wartungsfenster, Zeiten höherer Gewalt, Ausfälle aufgrund von Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden oder Dritter sowie Zeiten, in denen die Leistung wegen eines Angriffs auf die Infrastruktur zum Schutz der Systeme eingeschränkt werden musste.
- (3) Planmäßige Wartungsarbeiten führt der Auftragnehmer nach Möglichkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durch und kündigt sie mit einer Frist von **fünf Werktagen** an. Dringende Sicherheitsmaßnahmen kann der Auftragnehmer ohne Vorankündigung durchführen; er informiert den Kunden unverzüglich.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zugang vorübergehend zu sperren, wenn ein konkreter Anhaltspunkt für eine rechtswidrige Nutzung, eine erhebliche Gefährdung der Systemsicherheit oder ein Missbrauch der Zugangsdaten besteht. Er informiert den Kunden unverzüglich und hebt die Sperre auf, sobald der Grund entfallen ist. Eine Sperrung wegen Zahlungsverzugs ist nur nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist und nur bei einem nicht unerheblichen Rückstand zulässig.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht des Kunden zur Selbstvornahme nach § 536a Abs. 2 BGB ist ausgeschlossen.

§ 46 Daten des Kunden, Datensicherung und Datenherausgabe

(1) Die im Rahmen der Cloud-Leistungen gespeicherten Daten des Kunden bleiben dessen Daten. Der Auftragnehmer erwirbt hieran keine Rechte über das zur Leistungserbringung erforderliche Maß hinaus.

(2) Der Auftragnehmer sichert die Daten nach Maßgabe der Service-Level-Vereinbarung. Ohne abweichende Vereinbarung erfolgt eine tägliche Sicherung mit einer Aufbewahrungsdauer von **14** Tagen. Die Sicherung ersetzt keine eigene Datensicherungsstrategie des Kunden, soweit ihm ein Export der Daten möglich ist.

(3) Der Kunde kann seine Daten jederzeit über die bereitgestellten Funktionen und Schnittstellen exportieren. Der Auftragnehmer stellt die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Daten des Kunden nach Beendigung des Vertrages und Ablauf der Frist nach § 48 Abs. 4 zu löschen. Er weist den Kunden vor der Löschung nochmals in Textform hierauf hin.

§ 47 Leistungsänderungen und Updates

(1) Der Auftragnehmer entwickelt die Cloud-Leistungen fortlaufend weiter und stellt Updates bereit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den unveränderten Fortbestand einzelner Funktionen.

(2) Die Einschränkung oder Entfernung wesentlicher Funktionen kündigt der Auftragnehmer mindestens **sechs Wochen** im Voraus in Textform an. Wird der vertragsgemäße Gebrauch hierdurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

(3) Sicherheitsrelevante Updates kann der Auftragnehmer jederzeit einspielen.

§ 48 Laufzeit, Kündigung und Anbieterwechsel

(1) Cloud-Verträge werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Mindestlaufzeit von **zwölf Monaten** geschlossen und verlängern sich jeweils um **zwölf Monate**, wenn sie nicht mit einer Frist von **drei Monaten** zum Laufzeitende in Textform gekündigt werden.

(2) Soweit die Leistungen des Auftragnehmers Datenverarbeitungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 (Datenverordnung) darstellen, gelten vorrangig die folgenden Regelungen. Der Kunde kann den Wechsel zu einem anderen Anbieter, die Überführung in eine eigene IT-Umgebung oder die Beendigung des Dienstes verlangen. Die Ankündigungsfrist für ein solches Wechselverlangen beträgt höchstens zwei Monate. Abweichende längere Kündigungsfristen nach Absatz 1 finden auf das Wechselverlangen keine Anwendung.

(3) Nach Ablauf der Ankündigungsfrist beginnt ein Übergangszeitraum von höchstens 30 Kalendertagen, in dem der Auftragnehmer den Wechsel technisch und organisatorisch unterstützt. Ist dieser Zeitraum technisch nicht ausreichend, teilt der Auftragnehmer dies innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Wechselverlangen begründet mit und benennt einen alternativen Übergangszeitraum von höchstens

sieben Monaten. Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmalig um einen von ihm für angemessen erachteten Zeitraum verlängern.

(4) Nach Abschluss des Wechselvorgangs bzw. nach Vertragsende kann der Kunde seine Daten für mindestens 30 Kalendertage abrufen. Anschließend werden die Daten gelöscht.

(5) Für den Wechsel selbst und für den Abruf der Daten erhebt der Auftragnehmer bis zum 11. Januar 2027 höchstens ermäßigte Entgelte in Höhe der ihm tatsächlich entstehenden Kosten. Ab dem 12. Januar 2027 erfolgt der Wechsel entgeltfrei. Hiervon unberührt bleibt die Vergütung für über die gesetzlichen Mindestpflichten hinausgehende Unterstützungsleistungen, insbesondere die Aufbereitung oder Konvertierung von Daten in ein bestimmtes Zielformat sowie die beschleunigte Durchführung des Wechsels. Ebenfalls unberührt bleiben vereinbarte verhältnismäßige Entschädigungen bei vorzeitiger Beendigung eines Vertrages mit fester Laufzeit.

(6) Der Auftragnehmer informiert den Kunden vor Vertragsschluss über die Standarddienstentgelte, über etwaige Entschädigungen bei vorzeitiger Beendigung sowie über die während des stufenweisen Übergangszeitraums geltenden ermäßigten Wechselentgelte.

(7) Der Auftragnehmer stellt Informationen zu den verfügbaren Verfahren, offenen Schnittstellen und Formaten für die Datenübertragung sowie zum Aufbau der exportierbaren Daten bereit.

Teil H Schulungen und Trainings

§ 49 Anmeldung, Durchführung und Stornierung

(1) Anmeldungen zu Schulungen erfolgen in Textform und werden mit Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Referenten auszutauschen und den Ablauf sachlich angemessen anzupassen, soweit das Schulungsziel erhalten bleibt.

(3) Der Auftragnehmer kann eine Schulung absagen, wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, ein Referent kurzfristig ausfällt oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Gründe vorliegen. Bereits gezahlte Entgelte werden erstattet; weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 17.

(4) Bei Stornierung durch den Kunden werden folgende Entgelte fällig, sofern der Kunde keinen Ersatzteilnehmer stellt:

STORNIERUNG	ENTGELT
bis 14 Kalendertage vor Beginn	kostenfrei
13 bis 7 Kalendertage vor Beginn	50 % des Entgelts
ab 6 Kalendertagen vor Beginn oder bei Nichterscheinen	100 % des Entgelts

(5) Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde darf sie für interne Zwecke nutzen und vervielfältigen; eine Weitergabe an Dritte oder eine Nutzung für eigene Schulungen ist nicht gestattet.

Anlage 1 – Service-Level-Vereinbarung (Muster)

Diese Anlage gilt, soweit im Einzelvertrag auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Vereinbarungen im Einzelvertrag gehen vor.

1. Meldewege und Servicezeiten

KANAL	ERREICHBARKEIT	HINWEIS
Ticketsystem / Serviceportal	24/7 Annahme	bevorzugter Meldeweg, Bearbeitung innerhalb der Servicezeiten
E-Mail	info@e-projecta.com	Bearbeitung innerhalb der Servicezeiten
Telefon	07433-99934-500	innerhalb der Servicezeiten
Notfallrufnummer	07433-99934-500	nur bei vereinbartem erweitertem Service, Priorität 1

2. Prioritätsstufen

PRIORITÄT	DEFINITION	REAKTIONSZEIT	WIEDERHERSTELLUNGSZEIT (ZIELWERT)
1 – Kritisch	Ausfall eines geschäftskritischen Systems; Arbeiten nicht möglich; kein Workaround	1 Std.	4 Std.
2 – Hoch	Wesentliche Funktion gestört; Arbeiten nur eingeschränkt möglich	4 Std.	8 Std.
3 – Mittel	Einzelne Funktion oder einzelner Arbeitsplatz gestört; Workaround vorhanden	8 Std.	3 Werktage
4 – Niedrig	Geringfügige Beeinträchtigung, Anfragen, Änderungswünsche	16 Std.	nach Vereinbarung

Zeitangaben beziehen sich auf Servicezeiten. Die Wiederherstellungszeit ist ein Zielwert im Sinne des § 40 Abs. 3.

3. Verfügbarkeit von Cloud-Leistungen

KENNZAHL	WERT
Verfügbarkeit im Monatsmittel am Übergabepunkt	99,0 %
Messintervall	5 Minuten
Geplante Wartungsfenster	Sonntag 02:00–06:00 Uhr, Ankündigung 5 Werktage vorher

KENNZAHL	WERT
Anrechnung von Wartungsfenstern	keine Anrechnung auf die Verfügbarkeit

4. Datensicherung

PARAMETER	WERT
Sicherungsintervall	täglich
Aufbewahrungsdauer	14 Tage
Ausgelagerte bzw. unveränderliche Kopie	nein
Wiederherstellungszeit (RTO)	48 Std.
Maximaler Datenverlust (RPO)	24 Std.
Wiederherstellungstest	jährlich

5. Ansprechpartner

ROLLE	AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER
Fachlicher Ansprechpartner	Name, Kontakt	Name, Kontakt
Eskalationsstufe 1	Name, Kontakt	Name, Kontakt
Eskalationsstufe 2	Name, Kontakt	Name, Kontakt
Sicherheitsvorfälle	Name, Kontakt	Name, Kontakt

Bearbeitungshinweise – nicht Bestandteil der AGB

Diese Seiten sind vor der Verwendung zu entfernen. Sie dienen der internen Bearbeitung und der Vorbereitung der anwaltlichen Prüfung.

1. Vor der Verwendung zwingend zu erledigen

- Alle gelb markierten Platzhalter befüllen oder streichen, anschließend die Markierung entfernen.
- Registergericht, Handelsregisternummer und USt-IdNr. auf der Titelseite eintragen.
- § 17 Abs. 4: Haftungshöchstbeträge festlegen und mit der bestehenden Betriebs-, Vermögensschaden- und Cyber-Haftpflichtversicherung abgleichen. Die Beträge müssen den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden abdecken, sonst ist die Klausel insgesamt unwirksam.
- § 7 Abs. 3 und 4: Stundensätze, Zuschläge und Kilometerpauschale aus der aktuellen Preisliste übernehmen; die Preisliste sollte als eigenständiges, versioniertes Dokument geführt und dem Angebot beigelegt werden.
- Anlage 1: Reaktions- und Wiederherstellungszeiten mit der tatsächlichen Personaldecke abgleichen. Zugesagte Zeiten sind einklagbar.
- § 19 Abs. 3: Höhe der Vertragsstrafe festlegen oder die Klausel streichen (siehe Ziffer 2).
- Prüfen, ob eine gesonderte Fassung für Kunden der öffentlichen Hand erforderlich ist; dort gelten häufig die EVB-IT bzw. eigene Vergabebedingungen vorrangig.

2. Punkte für die anwaltliche Prüfung

- § 8 (Preisanpassung): Preisanpassungsklauseln in AGB werden streng am Transparenzgebot gemessen. Die Kombination aus Kostenelementen, Berücksichtigung von Kostensenkungen und Sonderkündigungsrecht folgt der gängigen Gestaltungspraxis, ist aber im Detail prüfbedürftig.
- § 19 (Abwerbverbot mit Vertragsstrafe): In AGB besonders angreifbar, sowohl AGB-rechtlich als auch kartellrechtlich. Prüfen, ob die Klausel entfällt, auf zwölf Monate begrenzt bleibt oder nur als Individualvereinbarung verwendet wird.
- § 23 Abs. 3 (Änderungsklausel mit Zustimmungsfiktion): Zulässigkeit und Reichweite im B2B-Bereich prüfen; Änderungen der Hauptleistungspflichten und des Preises sind hiervon nicht erfasst.
- § 17 Abs. 5 (Datenverlust): Prüfen, ob die Begrenzung auf den Wiederherstellungsaufwand im Zusammenspiel mit den Managed-Services- und Cloud-Leistungen tragfähig ist, wenn Datensicherung geschuldet ist.
- § 18 (Verjährungsverkürzung auf zwölf Monate): Im B2B zulässig, Ausnahmekatalog auf Vollständigkeit prüfen.
- § 30 Abs. 2 und § 45 Abs. 5 (Ausschluss § 536a Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 BGB): Nach der Rechtsprechung im B2B grundsätzlich möglich, Formulierung prüfen.
- § 33 Abs. 4 und 5 (Abnahmefiktion): Prüfen, ob die Fiktion bei Produktivnutzung in AGB Bestand hat.
- § 4 Abs. 2 bis 5 (Dienstvertrag als Auffangregelung): Die Einordnung als Dienst- oder Werkvertrag richtet sich nach der Rechtsprechung nach dem objektiven Vertragsinhalt, nicht nach der Bezeichnung durch die Parteien. Eine formularmäßige Umqualifizierung ist unwirksam, wenn nach dem tatsächlichen Vertragsinhalt ein Erfolg geschuldet ist. Die Klausel ist deshalb so gestaltet, dass sie die Vergütung nach Aufwand und das Fehlen einer Erfolgszusage in den Vordergrund stellt. Entscheidend ist, dass die gelebte Praxis dazu passt: Angebote ohne Festpreis dürfen keine

Ergebniszusagen, Fertigstellungstermine als Erfolgsversprechen oder abnahmeähnlichen Freigaben enthalten.

- Angebotsvorlagen entsprechend anpassen: Festpreisangebote sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und mit einer abgegrenzten Leistungsbeschreibung zu versehen. Alle übrigen Angebote sollten den Hinweis auf Abrechnung nach Aufwand und das Fehlen einer Erfolgsverpflichtung tragen.
- § 37 Abs. 3 (keine Arbeitnehmerüberlassung): Bei längerfristigem Personaleinsatz beim Kunden droht das Risiko verdeckter Arbeitnehmerüberlassung. Vertragsklausel und gelebte Praxis müssen übereinstimmen; ggf. Erlaubnis nach AÜG vorsorglich prüfen.
- § 48 (Data Act): Die Regelungen setzen Art. 23 ff. der Verordnung (EU) 2023/2854 um. Zu prüfen ist, welche Leistungen von E-PROJECTA tatsächlich Datenverarbeitungsdienste im Sinne der Verordnung sind und ob die Klausel auf diese beschränkt werden sollte. Die Verordnung gilt seit dem 12.09.2025; Wechselentgelte entfallen vollständig ab dem 12.01.2027.
- § 15 Abs. 3 (NIS2): Das NIS2UmsuCG ist am 06.12.2025 in Kraft getreten. Prüfen, ob E-PROJECTA als Anbieter verwalteter Dienste bzw. verwalteter Sicherheitsdienste selbst in den Anwendungsbereich des BSIG-neu fällt; in diesem Fall sind eigene Registrierungs-, Melde- und Nachweispflichten zu berücksichtigen und die Klausel ist anzupassen.
- § 15 Abs. 4 (Cyber Resilience Act): Meldepflichten für aktiv ausgenutzte Schwachstellen gelten ab dem 11.09.2026, die übrigen Herstellerpflichten ab dem 11.12.2027. Zu klären ist, ob die eigene Softwareentwicklung Produkte mit digitalen Elementen im Sinne der Verordnung hervorbringt.
- Gesamtprüfung an §§ 305 ff. BGB: Da die AGB gegenüber einer Vielzahl von Kunden verwendet werden, unterliegen sie der Inhaltskontrolle über § 307 BGB mit Indizwirkung der §§ 308, 309.

3. Empfehlungen zur Verwendung

- Die AGB sollten dem Kunden bei Vertragsschluss übermittelt und im Angebot ausdrücklich in Bezug genommen werden. Ein bloßer Hinweis auf die Internetseite genügt im B2B zwar, ist aber im Streitfall schwerer nachweisbar.
- Der Auftragsverarbeitungsvertrag sollte standardmäßig zusammen mit dem Angebot versandt werden; § 14 Abs. 4 setzt seinen Abschluss voraus.
- Preisliste, Service-Level-Vereinbarung und die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen als eigenständige, versionierte Dokumente führen und jährlich pflegen.
- Bei Ausschreibungen und Rahmenverträgen größerer Kunden werden diese AGB regelmäßig ganz oder teilweise abbedungen. Die Haftungs-, Verjährungs- und Mitwirkungsregelungen sollten in solchen Verhandlungen als Prüfraster dienen.